



# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER TEIL II

48. Jahrgang

Offenbach a.M., 9. März 2000

## **Änderung der Bekanntmachung der Anforderungen an die Qualifikation von Luftfahrern zur Nutzung von GPS standalone-Nichtpräzisionsanflugverfahren vom 4. November 1999 (NfL II – 120/99)**

Die vorgenannte Bekanntmachung wird hiermit wie folgt geändert.

In Abschnitt 2 – **Allgemeine Anforderungen an die Luftfahrerqualifikation** – werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Fassung ersetzt:

„Anforderungen an die Luftfahrerqualifikation sind in der Luftverkehrsordnung (§ 1) sowie in nationalen und internationalen Vorschriften geregelt. Luftfahrer, die GPS standalone-Nichtpräzisionsanflüge durchführen wollen, müssen sich ausreichend mit den Grundlagen, Besonderheiten und Beschränkungen von GPS sowie mit der Handhabung der GPS-Ausrüstung an Bord des Luftfahrzeugs vertraut gemacht haben.

Die Qualifikation der Luftfahrer in der Anwendung der GPS-Verfahren und der Verwendung von GPS-Empfängern ist nachzuweisen. Als Nachweis gelten u.a. Bestätigungen von Geräteherstellern, IFR-Flugschulen sowie von Fluglehrern, Einweisungsberechtigten und Sachverständigen, die jeweils eine IFR-Berechtigung besitzen. Die Bestätigung kann über einen Eintrag im Flugbuch erfolgen.“

NfL II – 120/99 wird hiermit geändert.

Bonn, den 8. Februar 2000  
LS 17/60.41.20-17

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag

Schwierczinski